

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 05.12.2023

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Elss, Valerie Isabel
Telefon: 0385 545 2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01040/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Errichtung eines Wohnheimes nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V und als Standort das Flurstück 3/5, Gemarkung Schwerin, Flur 13 (Bebauung Wismarsche Straße zwischen Nr. 197 und 221).
2. Das ZGM wird beauftragt, die Veranschlagungsreife herzustellen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

- a) Gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V sollen Schulträger, die ein überregionales Angebot vorhalten, Internate oder Wohnheime errichten, soweit Schüler:innen eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Dies wird nach Auffassung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V in Fällen bejaht, in denen Berufsschüler:innen für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und ihrer Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden benötigen.
Bspw. im Schuljahr 2023/2024 weisen insgesamt 217 Schüler:innen der Regionalen Beruflichen Bildungszentren (RBB) der Landeshauptstadt Schwerin einen Anfahrtsweg von über 100 km auf. Von diesen Schüler:innen sind 43 unter 18 Jahre alt (Schulinformations- und Planungssystem M-V zum 18.10.2023). Auf dem freien Markt vorhandene Wohnheimplätze decken diesen Bedarf nur unzureichend und bieten lediglich vereinzelt Angebote für Schüler:innen unter 18 Jahren. Die Unterbringung der letztgenannten Gruppe ist besonders voraussetzungsreich, da es sich in diesem Zusammenhang um eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII i.V.m.

§ 13 Abs. 3 SGB VIII handelt (d.h. es ist pädagogisches Personal zur Betreuung erforderlich).

- b) Durch eine fehlende Bedarfsdeckung wird zukünftig u.a. die Implementierung von Landesfachklassen in der Landeshauptstadt Schwerin gefährdet, so dass ganze Ausbildungsgänge nicht mehr in Schwerin angeboten werden könnten. Bspw. im Schuljahr 2023/2024 sind dies 12 Landesfachklassen und 11 Berufliche Vollzeitbildungsgänge mit Einzugsbereich M-V. Nachteilige Auswirkungen sowohl auf den Wirtschaftsstandort Schwerin wie auch die Daseinsvorsorge wären zu erwarten.
- c) Um die Dringlichkeit eines Lösungskonzepts zu betonen, sei auf vermehrte Anfragen zu Wohnmöglichkeiten und Meldungen bezüglich unbefriedigter Bedarfe bei der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2023 verwiesen (u.a. durch die Schulleitungen). In letzter Konsequenz können derart unbefriedigte Bedarfe dazu führen, dass Ausbildungsplätze oder ganze Ausbildungsgänge gefährdet werden. Auch der Neubau des RBB GeSo als Leuchtturmprojekt der Landeshauptstadt Schwerin verdeutlicht nochmals das Erfordernis eines Lösungskonzeptes. In Ergänzung hierzu erfragt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V den kommunalen Umgang mit dem Engpass an städtischen Internats-/Wohnheimplätzen (u.a. vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr anstehenden Berufsschulentwicklungsplanung und des Neubaus des RBBs Gesundheit und Sozialwesen). Ebenso ist ohne die Entwicklung eines entsprechenden Lösungskonzepts die Gefährdung der Genehmigung der anstehenden Fortschreibung der Berufsschulentwicklungsplanung durch die oberste Schulbehörde zu befürchten.
- d) Geplant ist der Betrieb des Wohnheims und dessen Bewirtschaftung durch das ZGM. Das für die Betreuung der unter 18-Jährigen notwendige pädagogische Personal nach § 45 a SGB VIII soll durch die Verwaltung gestellt werden. Die entstehenden Internatskosten werden aus Elternbeiträgen und dem Internatslastenausgleich durch die zuständigen Landkreise und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als kreisfreie Stadt gedeckt (vgl. § 115 i. V. m. §§ 110, 111 und 129 SchulG M-V; § 103 Abs. 1 SchulG M-V); es wird damit von einer Vollkostendeckung ausgegangen.
- e) Als Standort wird das Flurstück 3/5, Gemarkung Schwerin, Flur 13 (Wismarsche Straße) beschlossen. Das genannte Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die zentrale Erreichbarkeit des Standorts ist durch die Schüler:innen aller drei RBBs gegeben (z.B. sehr gute ÖPNV-Anbindung). Des Weiteren wird die Innenstadt durch Schüler:innen belebt. Zudem besteht die Möglichkeit, das geplante Wohnheim ohne Abhängigkeiten zu weiteren Projekten zu realisieren.
- f) Es sollen voraussichtlich 107 Wohnheimplätze durch das ZGM geschaffen werden (d.h. 80 Plätze für Personen über 18 Jahren und 27 Plätze für Personen unter 18 Jahren) mit Realisierung zum Schuljahr 2028/2029.

2. Notwendigkeit

Als Schulträgerin soll die Landeshauptstadt Schwerin für überregionale Beschulungsangebote Internate oder Wohnheime vorhalten, soweit Schüler:innen eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann (vgl. § 102 Abs. 3 SchulG M-V). Dies ist der Fall, da an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin u.a. Landesfachklassen mit zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schwerin sowie die Daseinsvorsorge implementiert sind.

3. Alternativen

Alternativ käme eine gemeinsame Betrachtung des studentischen Wohnens und der Auszubildendenunterbringung in Betracht (bspw. Pappelgrund). Diese Alternative wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wohnheim nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V“ (bestehend aus dem ZGM, der WGS, der GBV und den Fachdiensten 21 sowie 40) unter diversen Gesichtspunkten gewogen. U.a. wird eine Überfrachtung des Vorhabens „Pappelgrund“ befürchtet. Entscheidend ist, dass es sich entgegen der Unterbringung von Studierenden bei einem Wohnheim nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V um eine pflichtige Aufgabe handelt. Zudem betreffen beide Wohnformen verschiedene Rechtskreise mit Auswirkungen für die finanzielle Abwicklung.

Alternativ käme die bauliche Herrichtung des ehemaligen Bürogebäudes des Zentralen Gebäudemanagements in der Friesenstraße 29 für eine Wohnheimnutzung in Betracht. Aufgrund der nicht ausreichenden Kubatur und der Struktur des Gebäudes, die den heutigen Anforderungen nicht gerecht wird, sowie einer eingeschränkten infrastrukturellen Anbindung (ÖPNV, Regionalverkehr) ist diese Lösung weder praktikabel noch sachgerecht.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Die Landeshauptstadt Schwerin schafft ein zuverlässiges Netz an Wohnmöglichkeiten für Auszubildende (insbesondere für Auszubildende unter 18 Jahren). Auszubildenden sowie deren Familien wird Planungssicherheit ermöglicht und eine an die Nähe der RBBs orientierte Kapazitätsentwicklung wird angelegt.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes von Wohnmöglichkeiten für Auszubildenden stärkt den Ausbildungsstandort Schwerin, so dass für die regionale Wirtschaft sowie für die Daseinsvorsorge relevante Ausbildungsberufe in der Landeshauptstadt gehalten oder auch implementiert werden können (z.B. Landesfachklassen).

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

Vorbereitung der Maßnahme bis zur Veranschlagungsreife erfolgt im Wirtschaftsplan des ZGM durch die Deckung außerplanmäßiger Einzahlungen.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Vorbereitung der Veranschlagungsreife erfolgt durch das ZGM im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

d) Drittmitteldarstellung:

Die Beantragung von Mitteln im Programm Junges Wohnen (Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus) ist geplant.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Wohnheim – Konzept

Anlage 2 - Grundlagen Kalkulation

Anlage 3 - Kalkulation Wohnheim mit 107 Nutzungseinheiten

Anlage 4 - Kalkulation Wohnheim mit 92 Nutzungseinheiten

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister